

Neuregelung des Urhebervertragsrechts

Am 01.07.2002 ist das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern in Kraft getreten.

(Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2002, Teil I, Nr. 21, S. 1155-1158, am 18.03.2002)

Entstehungsgeschichte

Das Gesetz sowie die vorhergehenden Entwürfe und Formulierungshilfen wurden äußerst kontrovers diskutiert. Speziell von Seiten der Medienwirtschaft wurde mit gezieltem Lobbyismus versucht, die eingangs stark zugunsten der Urheber ausgestalteten gesetzlichen Regelungen abzuschwächen. Hauptkritikpunkte waren, dass der Gesetzesentwurf von veralteten Marktdaten ausging, die tatsächliche Marktsituation nicht berücksichtigt, den Medienstandort Deutschland sowie die internationale Konkurrenzfähigkeit der Verwerterseite schwälere.

Über 35 Stellungnahmen und Gutachten von Verbänden und Medienunternehmen und zahlreiche Anhörungen führten dazu, dass der am 22.05.2000 dem Bundesministerium der Justiz vorgelegte Expertenentwurf erst nach mehrmaliger Überarbeitung vom Bundestag verabschiedet wurde und schließlich auch die Zustimmung des Bundestages fand.

Der ursprünglich vorgesehene gesetzliche Anspruch des Urhebers für jede Art der Nutzung gegen den jeweiligen Nutzer (d.h. gegen alle in der Wertungskette beteiligten Personen), wurde ersetzt durch einen lediglich gegen den Vertragspartner des Urhebers gerichteten Ergänzungsanspruch auf angemessene Vergütung. Auch die geplante Rückwirkung des Anspruchs auf angemessene Vergütung von 20 Jahren wurde dahingehend geändert, dass der künftige § 32 Urheberrechtsgesetz („UrhG“) erst auf alle nach dem 01.06.2001 abgeschlossene Verträge Anwendung findet. Von einer zusätzlichen Stärkung der Urheberpersönlichkeitsrechte sowie einer völligen Gleichstellung des Urhebervertragsrechts in Arbeitsverhältnissen wurde ebenfalls Abstand genommen (keine Änderung der §§ 39, 43 UrhG).

Die wesentlichen Eckpunkte der Neuregelung sollen im folgenden kurz dargelegt werden:

Prinzip der angemessenen Vergütung

Das Prinzip der angemessenen Vergütung hat künftig Leitbildfunktion im Urheberrecht. § 32 UrhG gewährt dem Urheber (z.B. Autor, Kom-

ponist etc.) für die Einräumung von Nutzungsrechten einen Zahlungsanspruch sowie ein Anspruch auf Vertragsanpassung für die Zukunft, falls die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist. Eine Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der angemessenen Vergütung bleibt der Gesetzgeber jedoch sowohl im Gesetzestext als auch in der Gesetzesbegründung schuldig. Es wird lediglich festgestellt, dass angemessen ist, was der redlichen Branchenübung entspricht. Lässt sich eine Branchenübung feststellen, heißt dies jedoch nicht zwangsläufig, dass diese auch redlich ist. Schwer abzuschätzen bleibt daher, wie Praxis und Rechtsprechung die Angemessenheit letztlich bestimmbar machen werden.

Speziell die häufig anzutreffenden sogenannten „Buy-Out“-Verträge, wonach der Urheber dem Verwerter in der Regel alle Nutzungsrechte gegen eine Einmalzahlung einräumt, werden zukünftig auf den Prüfstand gestellt. Je nach Sachverhalt wird es hier erforderlich werden, die Entgelte für die verschiedenen Nutzungsarten aufzuschlüsseln und eventuell neben einer Grundgebühr auch Umsatzbeteiligungen für den Urheber vorzusehen. Gleichwohl geht aus der Begründung des Rechtsausschusses hervor, dass auch Vergütungen in Form von Festbeträgen, z.B. bei Sammelwerken im Verlagsbereich oder in der Werbewirtschaft, weiterhin als übliche und redliche Vergütungsstrukturen gelten. Auch innovativen Vergütungsmodellen will sich der Gesetzgeber nicht versperren, wenn hierbei dem Prinzip der Redlichkeit Rechnung getragen wird.

Auf die angemessene Vergütung kann der Urheber im Vorhinein vertraglich nicht verzichten, ebenso ist eine Umgehung in Form von anderweitigen Gestaltungen nicht möglich.

Werden in Verträgen mit Urhebern niedrige Vergütungen vereinbart, die unter den redlichen Branchensätzen bzw. der Spannbreite von gemeinsamen Vergütungsregeln liegen, wird es auf Seiten der Verwerter erforderlich sein, eine ausführliche Begründung des Vergütungsmodells in den Vertrag aufzunehmen (z.B. Risikobehaftetheit des Projekts).

Gemeinsame Vergütungsregel

Um den Verwertern und Urhebern eine gewisse Rechts- und Planungssicherheit zu geben, sieht § 36 UrhG die Möglichkeit gemeinsamer Vergütungsregelungen vor. Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen können Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln aufstellen.

Findet keine Einigung über eine gemeinsame Vergütungsregel statt, kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vereinbart oder von einer Partei verlangt werden. Das Schlichtungsverfahren endet mit einem begründeten Schlichtungsspruch, dem zwar keine allgemein rechtliche Verbindlichkeit zukommt, wohl aber eine Indizwirkung auch für andere Fälle.

Auch hier bleibt abzuwarten, wie die Praxis die gesetzlichen Vorgaben umsetzen wird.

Weitere Beteiligung des Urhebers (Bestseller-Paragraph) § 32a UrhG gewährt dem Urheber einen Fairness-Ausgleich in Form eines Nachforderungsanspruchs gegen den Nutzer seines Werkes bei besonderem Erfolg. Voraussetzung ist ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Erträgen/Vorteilen der Nutzung und der Vergütung des Urhebers. Als Richtgröße wird hier eine Abweichung von 100% genannt, wobei im Einzelfall auch eine geringere Abweichung als auffälliges Missverhältnis gelten kann. Im Gegensatz zur angemessenen Vergütung, die sich nur gegen den jeweiligen Vertragspartner des Urhebers richtet, kann der Urheber den Fairness-Ausgleich unmittelbar gegen den Nutzer in der Verwertungskette, bei dem der wirtschaftliche Erfolg eintritt, geltend machen.

Der Fairness-Ausgleich stellt eine starke Modifizierung des ursprünglichen Bestseller-Paragraphen (§ 36 alte Fassung UrhG) dar. Während früher ein grobes Missverhältnis erforderlich war, begründet bereits ein auffälliges Missverhältnis den Anspruch. Auch kommt es beim Fairness-Ausgleich nicht mehr darauf an, ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhersehen hätten können und ob die Leistung des Urhebers ursächlich für den Erfolg des Werkes war.

Anwendungsbereich

Gemäß § 32b UrhG sind die Regelungen zur angemessenen Vergütung (§ 32 UrhG) und zum Fairness-Ausgleich (§ 32a UrhG) nicht nur dann anwendbar, wenn der Nutzungsvertrag deutschem

Recht unterliegt, sondern auch wenn Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland sind. Mit anderen Worten: der Urheber kann die Ansprüche auf angemessene Vergütung und den Fairness-Ausgleich selbst dann gegen den Vertragspartner bzw. Nutzer geltend machen, wenn der Nutzungsvertrag ausländischem Recht unterliegt, maßgebliche Nutzungshandlungen jedoch in Deutschland stattfinden. Die Ansprüche stellen somit zwingende gesetzliche Regelungen dar, die zum Schutz des Urhebers nicht im Vorhinein der Vertragsfreiheit der Parteien unterliegen.

Ausübende Künstler

Gemäß § 75 Abs. 4 UrhG sind die vorgenannten Regelungen zur Vergütung der Urheber auf ausübende Künstler entsprechend anwendbar. Zukünftig können also auch Schauspieler, Musiker und andere Personen, die ein Werk darbieten, eine angemessene Vergütung sowie einen Fairness-Ausgleich fordern.

Rückrufsrecht bei (Teil-) Veräußerung eines Unternehmens bzw. Änderung der Beteiligungsverhältnisse

Gemäß § 34 Abs. 3 UrhG kann ein Nutzungsrecht ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung des Unternehmens oder Teilen hiervon geschieht. Der Urheber kann jedoch das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Dieses Rückrufsrecht des Urhebers besteht auch dann, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich ändern. Denkbar wäre beispielsweise, dass ein kleiner unabhängiger Verlag mit dem der Autor einen Verlagsvertrag geschlossen hat von einem Medienkonzern aufgekauft wird, mit dem sich der Autor seit langem im Streit befindet bzw. dessen ideologische Ausrichtung zu der des Autors diametral entgegenläuft.

Gesetzliche Vermutung bei Verfilmungsverträgen

Eine die Filmindustrie stärkende Bestimmung wurde in § 88 Abs. 1 UrhG aufgenommen. Gestattet der Urheber einem anderen sein Werk

zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen. Die Bestimmung stellt somit die umfassende Verwertung des Filmwerkes durch den Filmhersteller auch in den Fällen sicher, in denen nicht mehrseitige Rechteinräumungen, wie in der Praxis üblich, in den Verfilmungsvertrag aufgenommen wurden.

Ausblick

Die gemachten Ausführungen haben gezeigt, dass eine Reihe von Fragen und Unsicherheiten im Rahmen des neuen Urhebervertragsrechts entstehen. Speziell die Handhabung der angemessenen Vergütung durch die Praxis bleibt abzuwarten.

Die Einholung rechtlichen Rats durch einen mit dem Urheberrecht vertrauten Anwalt ist hier anzuraten.

Dr. Hermann Waldhauser
Rechtsanwalt PriceWaterhouseCoopers Veltins
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Reuters-Fotograph Wolfgang Rattay erinnert sich an alte analoge Zeiten

Kistenweise Photogeschichte

Dunkel, ungemütlich und kalt – der Keller gehört üblicherweise nicht gerade zu den beliebtesten Aufenthaltsräumen in unserem Leben. Und dennoch lagern wir an diesem dunklen Ort die besten Dinge unseres Lebens: den Rotwein und unsere Erinnerungen.

Sicher ist es jedem schon einmal so ergangen wie mir vor einiger Zeit. Die Zielvorgabe meiner Frau ist klar – „am Montag ist Sperrmüll“. Ich verstehe sofort und begeben mich reuevoll und einigermaßen tatendurstig an den dunklen Ort, wo ich nach unserem letzten Umzug vier Kartons mit dem Vermerk „Labor“ aufeinander gestapelt habe.

Doch schon bei der obersten Kiste tauche ich ein in die Vergangenheit der konventionellen Nachrichtenphotographie. Was da so metallisch und unverwechselbar im Pappkarton klappert, sind meine alten Filmspulen und Metalltanks aus Edelstahl. Wahrscheinlich ist der Hersteller dieser unverwüstlichen Artikel schon längst pleite gegangen. Beim Öffnen des Kartons steigt mir der unverkennbare und verhaßte Geruch von Fixier- und Bleichbad entgegen. Unzählige Hemden und Hosen sind in rund zwanzig Jahren meines beruflichen Laborantenlebens der aggressiven Fotochemie zum Opfer gefallen. Den Tanks und Spulen merkt man davon nichts an. Sie strahlen mich an. Ich schwöre – nach rund 20 Jahren kein einziger Rostfleck.

Doch ein Schrecken durchfährt mich, als ich daran denke, wie ich einmal bei einem Länderspiel den ersten Schwung Filme ins Bleichbad getaucht habe. Dieses Mißgeschick ist mir nur einmal

passiert. Zum Glück dauert ein Spiel 90 Minuten. Also noch mal raus und von vorne beginnen. London braucht doch ein schnelles Bild auf dem Draht. Wie viele Schwarz-Weiß- und später Farbfilm habe ich in meinem Leben wohl damit entwickelt? Die Motive jener Tage sind mittlerweile alle Geschichte: Franz-Josef Strauss, Ingemar Stenmark, Helmut Schmidt, Bjoern Borg.

Der Mauerfall 1989 – endlich ist Schluß damit, die Farb- mit der Schwarz-Weiß-Kamera zu wechseln. Wir photographieren nur noch auf Colornegativfilm. Dennoch wird in den Tageszeitungen noch kaum Farbe gedruckt. Es ist zu teuer und aufwendig. Die Magazine brauchen Qualität – schicken ihre eigenen Leute los auf Termine.

Gerade rechtzeitig zur Fußball WM 1990 in Italien kommt der erste Filmscanner auf den Markt und ersetzt unsere unverwüstlichen aber höllisch schweren Trommelscanner. Das lästige und zeitraubende Erstellen von 8x10 inch (20x25cm) großen Abzügen im Badezimmer des Hotels entfällt somit. Der Laborkoffer mit dem Vergrößerer drin wandert als erster in den Keller und füllt künftig drei Umzugskartons. Aber die Bilder werden immer noch analog gesendet – sieben Minuten pro Bild. Wegen der drei verschiedenen